

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 1

Artikel: Blick durch die Wirtschaft
Autor: Abt, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überwindung

tige durch das angeblich Gängige zu ersetzen. Das ist die zeitgenössische Form der Anpassung, wie sie heute in manchen Veranstaltungen und Blättern in Erscheinung tritt. Aber so wenig sich das Evangelium mit frömelnden Schlagern verkünden läßt, so kläglich muß der Versuch enden, die Politik mit den Mitteln des «Show-Geschäfts» oder mit dem Sensationskitzel der «Enthüllungen» aufzupulvern. Es geht nicht um die Anpassung an negative Zeittendenzen, sondern um ihre Überwindung.

Bücher für Ihre ausländischen Freunde

Gesammelt von Helen Guggenbühl

Schweizer Küchenspezialitäten

7.–11. Tausend. Fr. 5.90.

Ausgewählte Rezepte aus allen Kantonen

The Swiss cookery book

20.–24. Tausend. Kart. Fr. 5.90.

Recipes from all cantons

Illustrated by Werner Wälcchli

Compiled by B. Bradfield

The making of Switzerland

From Ice Age to Commun Market.

16 maps and 9 illustrations

by Roland Uetz. Fr. 5.90.

Eine Übersicht zur Schweizergeschichte in ganz großen Zügen – bis zum Gemeinsamen Markt. Mit klaren, zweifarbigen Karten. Eine hervorragende originelle Darstellung in moderner Aufmachung

A pocket history of Switzerland

With Historical Outline and Guide.

19.–22. Tausend. Broschiert Fr. 4.90.

Eine handliche, kleine Schweizer Geschichte in englischer Sprache

Hans Huber, Professor an der Universität Bern

How Switzerland is governed

64 Seiten. Englischer Text.

23.–28. Tausend. Broschiert. Fr. 4.50.

Paul Häberlin,

A Swiss Philosopher

Pedagogue and Psychologist

Herausgegeben für die Paul Häberlin-Gesellschaft von Dr. Peter Kamm.

16 Seiten. Fr. 2.20.

Lebenslauf, Werkverzeichnis und englische Übersetzung der Bemerkungen zum Thema «Bestimmung des Menschen und Sinn der Erziehung». –

Schweizer Spiegel Verlag Zürich

Durchlöcherter Abkommen gegen die Doppelbesteuerung

In den letzten Monaten haben sich Behörden und Wirtschaft unseres Landes über die bedenkliche Entwicklung auf dem Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung ernsthafte Sorgen gemacht. Besonders das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Frankreich hat innerhalb und außerhalb des Bundeshauses Staub aufgewirbelt. Es hat wenig gefehlt, daß die Bundesversammlung die Genehmigung dieses für die Schweiz ungünstigen Abkommens abgelehnt hätte.

Um was geht es eigentlich bei der Doppelbesteuerung? Wenn zwei mit Steuererhebungs-Kompetenzen ausgestattete Staaten Anspruch auf die Besteuerung des gleichen Steuerobjektes (Einkommen, Vermögen, Geschäftsgewinn, Umsatz usw.) beim gleichen Steuerpflichtigen erheben, so liegt Doppelbesteuerung vor. Uns Schweizern ist dieser Vorgang recht verständlich. Bei den Unterschieden, welche zwischen den Steuerordnungen der Kantone bestehen, würden viele Steuerpflichtige für die gleichen Steuerobjekte (zum Beispiel Geschäfts-, Liegenschaftserträge, Schenkungen) durch zwei Steuerverwaltungen zu gleichartigen Steuern herangezogen. Im innerschweizerischen Verhältnis zwischen den Kantonen hat das Bundesgericht deshalb Grundsätze über die Ausscheidung der Besteuerungskompetenzen der Kantone entwickelt. Dadurch wird die interkantonale Doppelbesteuerung ausgeschlossen.

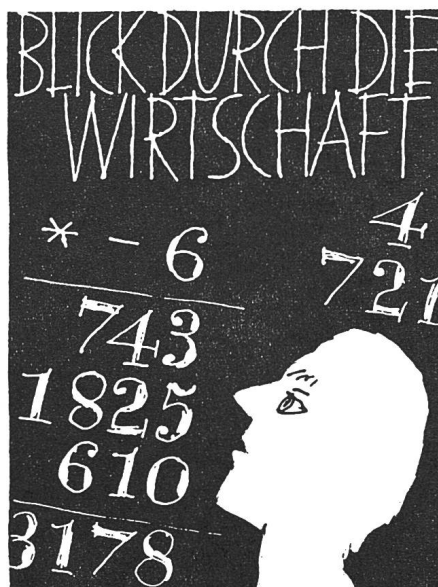
Schwieriger liegen die Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Ausland. Hier gibt es keine internationalen Gerichte, welche Normen über den Ausschluß der internationalen Doppelbesteuerung aufstellen und über deren Einhaltung wachen könnten. Man hat sich deshalb damit beholfen, mit den wichtigsten Partnerstaaten Abkommen abzuschließen. Die Eidgenossenschaft hat 1931 mit dem Deutschen Reich ihr erstes umfassendes DBA abgeschlossen. Heute sind vierzehn solche Abkommen mit fremden Staaten in Kraft, darunter namentlich

auch Großbritannien und die USA. Mit Italien werden seit 30 Jahren Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vertrages geführt, bisher leider erfolglos. Bei den von der Doppelbesteuerung befreiten Einkommen, Kapitalerträgen und Lizenzgebühren geht es gesamthaft um beträchtliche Milliardenbeträge.

Bis vor kurzem konnte die Schweiz in den Abkommen das Wohnsitz-Prinzip zur Anwendung bringen. Danach werden Arbeits- und Kapitalerträge im Wohnsitz-Staat des Gläubigers allein besteuert. Der Staat, in welchem diese Erträge verdient werden, der sogenannte Quellenstaat, verzichtet dann auf die Erhebung einer vom Wohnsitz unabhängigen Quellensteuer auf die selben Erträge. Selbstverständlich gilt die Anwendung des Wohnsitz-Prinzips für beide Vertragspartner in gleicher Weise. Die Schweiz hat also auch entsprechende Leistungen zu erbringen. In den letzten Jahren hat sie, gestützt auf die Abkommen, je rund 120 Millionen Franken an ausländische Besitzer schweizerischer Wertpapiere zurückerstattet.

Zwar ist die Schweiz vorwiegend Gläubigerland und hat daher von manchen Staaten höhere Erträge einzufordern als sie dorthin abliefern. Zur Begründung seiner Revisionsforderungen für das DBA machte Frankreich geltend, gegenüber der Schweiz habe es ein Defizit der Vermögenserträge von 336 Millionen Franken. Demgegenüber können wir aber darauf hinweisen, daß gerade gegenüber den Staaten, mit denen der Kapitalverkehr am intensivsten ist, auch der Warenverkehr sehr rege ist. Gegenüber Frankreich wies unsere Außenhandelsbilanz 1966 ein Defizit von 1170 Millionen Franken zu unseren Ungunsten aus. Das französische Defizit der Vermögenserträge wurde also um ein Vielfaches durch das für Frankreich günstige Ergebnis der Handelsbilanz ausgeglichen.

Frankreich steht mit seiner Haltung nicht allein da. Daß die Entwicklungsländer sich dem Wohnorts-Prinzip widersetzen, ist verständlich. Der Kapi-



talverkehr mit diesen Ländern verläuft noch beinahe vollständig in einer Richtung. Die meisten Industriestaaten dagegen anerkannten das Wohnorts-Prinzip mit Rücksicht auf die internationale Verflechtung des Waren- und Kapitalverkehrs, von dem alle daran teilnehmenden Staaten und ihre Wirtschaft profitieren. Mit der zunehmenden Liberalisierung des Außenhandels sann man jedoch leider auch in manchen von ihnen mit der Zeit nach Mitteln, in ausländischen Steuergeldern zu ernten. Mehr und mehr wurde das Wohnsitz-Prinzip durchlöchert durch die Einführung hoher Quellensteuern. Bei der Erneuerung der Abkommen erklärten sich dann solche Staaten nicht mehr bereit, dem bei uns seine Steuerpflicht Erfüllenden die ganze Quellensteuer zurückzuzahlen.

Eine wichtige Rolle spielte dabei der Neid gegenüber der Schweiz, die im Vergleich zu verschiedenen anderen Staaten relativ mäßige Steuern erhebt. Manche ausländischen Staaten möchten das internationale Steuergeld möglichst aufheben. Ja, die Freizügigkeit wird sogar in Frage gestellt durch massive «Abzugsgelder». So hat Schweden im neuen DBA mit der Schweiz durchgesetzt, daß seine Staatsangehörigen, welche nach der Schweiz ziehen und hier steuerpflichtig werden, noch während drei Jahren in Schweden steuerpflichtig bleiben, als würden sie noch dort wohnen.

Bedenklich ist auch das immer häufiger an die Schweiz herangetragene Begehren, in die neuen Abkommen weitgehende Bestimmungen über die Gewährung von Steuerauskünften und Amtshilfe aufzunehmen. Solche Bestimmungen haben mit der Vermeidung von Doppelbesteuerung nichts zu tun. Indem vorgegeben wird, man wolle die Steuerhinterziehung international bekämpfen, wird von fremden Staaten erreicht, daß sie durch Erweiterung der Auskunftspflicht und Amtshilfe vom Partnerstaat Auskünfte einholen können, die in die durch das Strafrecht geschützte Sphäre des Geschäftsgeheimnisses gehören. Im

Steuerrecht mancher Staaten ist leider die Tendenz offenkundig, mit Hilfe der internationalen Auskunftspflicht und Amtshilfe von der ausländischen Konkurrenz wichtige Aufschlüsse zu erhalten, um diese der eigenen Wirtschaft zugänglich zu machen. Erfolgt einmal bei einem DBA ein Einbruch, so können solch gefährliche Vorschriften in Abkommen mit anderen Staaten kaum mehr ausgeschlossen werden.

Das der Schweiz immer häufiger und intensiver aufgedrängte Abrücken vom Wohnsitz-Prinzip hat eine Teilung der Besteuerungskompetenz zwischen dem Wohnsitz-Staat des Empfängers und dem Quellenstaat, in dem der Ertrag geschätzt wird, zur Folge. Im DBA verpflichtet sich der Quellenstaat nur noch zur teilweisen Rückerstattung der Quellensteuer, um den Rest in der eigenen Staatskasse behalten zu können. Der Wohnsitz-Staat muß bei der Besteuerung des Ertrages in der Hand des bei ihm wohnhaften Empfängers die verbleibende fremde Quellensteuer an seine eigene Steuer anrechnen. Mit diesem Steueranrechnungs- oder Taxcredit-System wird der Schweiz ein Teil ihrer Steuersubstanz zugunsten des ausländischen Quellenstaates entzogen.

Wohl wird dadurch formell dem schweizerischen Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung abgenommen. Die Schweiz als Domizilstaat erleidet indessen eine erhebliche Einbuße an Steuereinnahmen, die durch Erhöhung der inländischen Steuern wettgemacht werden muß. Materiell haben also die schweizerischen Steuerzahler dennoch, wenn auch verdeckt, die Doppelbesteuerung trotz einem solchen

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berappen! Noch schwerer wiegt aber die Tatsache, daß die autonome Gesetzgebungs-Kompetenz auf dem Steuergebiet durch solche Abkommen über den Rahmen der Doppelbesteuerung hinaus empfindlich eingeschränkt wird. Was wir in der Auseinandersetzung um die europäische Integration aus staatspolitischen Gründen ablehnen, geben wir in kleinerer Münze in solchen neuen Abkommen gleichwohl dem Ausland. Die kantonale Gesetzgebungs- und Steuerautonomie, die eine Grundlage unserer Staats- und Gesellschaftsordnung darstellt, wird auf diese Weise unterhöhlt.

Daß Frankreich entsprechend dem dort vorherrschenden Nationalismus und Protektionismus die Erneuerung des DBA mit der Schweiz dazu benützte, seine Forderungen auf die Spitze zu treiben, und das Abkommen offenbar anwandte, noch bevor es durch die Bundesversammlung genehmigt und durch den Bundesrat im Juli 1967 ratifiziert wurde, das war der Grund für die ungewöhnliche Behandlung dieses außerordentlichen Abkommens in den eidgenössischen Räten. Der Sache nach wurde Ähnliches in letzter Zeit bereits anderen Staaten zugestanden, aber immerhin in weniger weitgehendem Ausmaß.

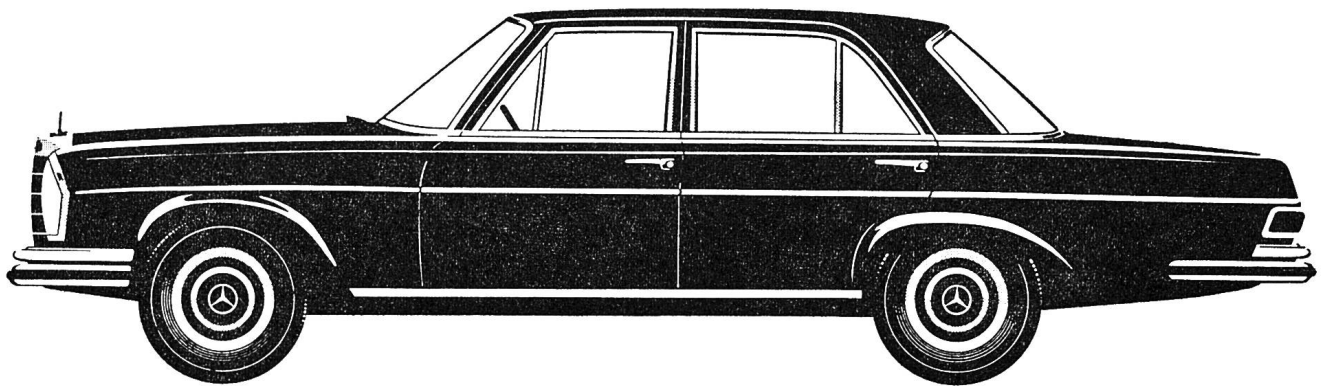
Die Verdienste unserer Verhandlungsdelegation sollen nicht geschmälert werden. In den direkten Verhandlungen war im Moment wohl nicht mehr zu erreichen. Eine andere Frage ist die, ob der politische Entscheid der Bundesversammlung richtig war. Man hat bei uns geltend gemacht, mit dem schweizerisch-französischen Abkommen sei die Grenze des Tragbaren überschritten worden. Bei nächster Gelegenheit müsse der Rückweg angetreten werden. Mit besseren Gründen wäre, trotz momentaner Opfer zu Lasten der schweizerischen Wirtschaft, die Genehmigung des Abkommens abzulehnen gewesen. Man hätte damit durch die Tat – nicht nur gegenüber Frankreich – bezeugt, daß man eben nicht zu weit zu gehen gewillt ist.

Mercedes-Benz 250 SE



mit MB-Einspritzmotor

Ein Wagen, der
in seiner Preisklasse
nicht seinesgleichen hat!



Exklusiv ist dieser Wagen schon dank dem 2,5-Liter-Einspritzmotor. Als erste Automobilfabrik hat Daimler-Benz die Treibstoffeinspritzung verwendet. Das MB-Einspritzsystem stellt ein technisches Wunderwerk dar, das sich bis heute vielhunderttausendfach bewährt hat.

Die Anlage ersetzt die Vergaser und bringt das Benzin und die Luft mehrfach gefiltert direkt in den Verbrennungsraum. Die wichtigsten Vorteile gegenüber einem entsprechenden Vergasermotor:

Höhere Spitze, temperamentvollerer Anzug, besserer Kaltstart, ausgeglichenes Verhalten bei jedem Luftdruck (also auch in den Bergen) und bei jeder Witterung, geringerer Verbrauch und verringerte Luftverunreinigung dank vollständiger Treibstoffverbrennung.

Das sind noch nicht alle Pluspunkte des MB-Einspritzmotors, und dieser wiederum bildet

bei weitem nicht die einzige Erklärung dafür, weshalb der Mercedes-Benz 250 SE eines der begehrtesten Automobile ist.

Man denke nur an die phantastischen Fahreigenschaften des Wagens, seine sprichwörtliche Sicherheit, seine zeitlose Schönheit und entsprechende Wertbeständigkeit, die vielbewunderte Ausstattung, das erfreuliche «Missverhältnis» zwischen Leistung und Steuer-PS usw.

Einige Daten: Limousine 5/6 Plätze, Wendekreis 11,7 m; 13/170 PS (SAE), Spitze 190 km/h; MB-Servolenkung, Zweikreis-Servobremsanlage mit Vierrad-Scheibenbremsen und Bremsdruck-Regelventil; hydropneumatische Ausgleichsfeder; MB-Sicherheitszapfenschlösser.

Richtpreis Fr. 24 900.—. Auf Wunsch gegen Zuschläge: MB-Getriebe-Automatik, elektrisches Metallschiebedach, Kühlanlage usw.

Generalvertretung für die Schweiz:

MERCEDES-BENZ AUTOMOBIL AG
SCHLIEREN-ZÜRICH / BERN